

# Besondere Vereinbarung zur Versicherung der Tank- und Fasseckage - SV 8630/00

Es gelten die Bedingungen für die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung (BLINH), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

## 1. Welche Sachen sind versichert?

(1) Die Versicherung erstreckt sich auf Füllgut von Obst und Weinbaubetrieben während der ortsfesten Lagerung in Behältern (Metall-, Beton-, Kunststofftanks sowie Holzfässer), soweit diese im Versicherungsschein (Behälterverzeichnis) aufgeführt sind.

(2) Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf andere oder weitere Behälter muss von Ihnen ausdrücklich beantragt werden. Deckung hierfür besteht erst nach unserer Bestätigung.

## 2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(1) Versichert sind Rinnverluste des Füllguts, verursacht durch Beschädigung oder Undichtwerden der Behälter oder ihrer Verschlüsse als Folge von

- a) plötzlichen und unvorhergesehenen Beschädigungen und Zerstörungen der Behälter von außen,
- b) höherer Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben,
- c) Sabotage,
- d) Materialfehlern,
- e) Bruch von Fassreifen, Fassdauben und Standgläsern,
- f) Wurmfraß,
- g) Weichwerden oder Herausdrücken der Fasstürdichte.

(2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch

- a) Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse,
- b) Aufruhr, Plünderung und Streik,
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Erdbeben und Diebstahl,
- d) Frost,
- e) Kernenergie,
- f) Verschleiß,
- g) Transportbewegungen der Behälter.

(3) Rinnverluste, die beim Füllen und Entleeren der Behälter sowie beim Mischen des Füllguts, einschließlich der dazugehörigen Arbeiten entstehen, sind nicht mitversichert

## 3. Was ist der Versicherungswert?

Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis des versicherten Füllguts am Schadentag. Sofern vereinbart, ist auch der entgangene Gewinn in den Versicherungswert einbezogen.

## 4. Wie berechnet sich die Ersatzleistung?

(1) Im Versicherungsfall werden vergütet:

- a) der Versicherungswert des in Verlust geratenen Füllguts am Schadentag,

b) sofern vereinbart, der nachgewiesene entgangene Gewinn bis zur Höhe des vereinbarten Vomhundertsatzes von der Ersatzleistung zu a,

c) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, die auf unsere Weisung erfolgen oder die Sie den Umständen nach für geboten halten durften.

(2) Der nach Abs. 1 a errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert (Ziffer 3) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert z. Z. des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

(3) Die Leistungen nach Abs. 1 c werden auch insoweit ersetzt, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Bei einer Unterversicherung werden die Aufwendungen nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt (vgl. Abs. 2).

(4) Sie tragen im Schadenfall von jedem Rinnverlust aus einem versicherten Behälter einen Selbstbehalt von 2 %, berechnet von der Menge des eingelagerten Füllguts am Schadentag.

## 5. Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie haben bei der Lagerung der Behälter und bei der Wartung des Füllguts die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und eines erfahrenen Fachmanns walten zu lassen. Dazu gehört insbesondere, dass die zur Versicherung angemeldeten Behälter regelmäßig auf ihre Brauchbarkeit und Betriebssicherheit hin überprüft werden.

## 6. Was haben Sie für Obliegenheiten im Versicherungsfall?

Im Schadenfall sind Sie verpflichtet, alles Notwendige zur Schadenabwendung und Schadenminderung zu veranlassen und uns unverzüglich telefonisch vom Schadenereignis zu unterrichten. Die Schadenstelle ist nach Möglichkeit so zu belassen, wie sie vorgefunden wurde. Sie haben unseren schriftlichen oder telefonischen Anweisungen zu entsprechen. Zur Ermittlung des Entschädigungsbetrags sind Sie verpflichtet, den Wert des Füllguts und die eingelagerte Füllgutmenge im Zeitpunkt des Schadenfalls an Hand der Kellerbücher und der Buchungsunterlagen oder in anderer ausreichender Weise nachzuweisen.

Die Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie den Teil B Ziffer 3 BLINH.